

TÄTIGKEITSBERICHT

2024

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark

A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Telefon: +43 (0)316 8029-0

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Dieser Tätigkeitsbericht wird auch im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark www.lvwg-stmk.gv.at im Downloadbereich veröffentlicht.

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idgF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2023 beschlossen.

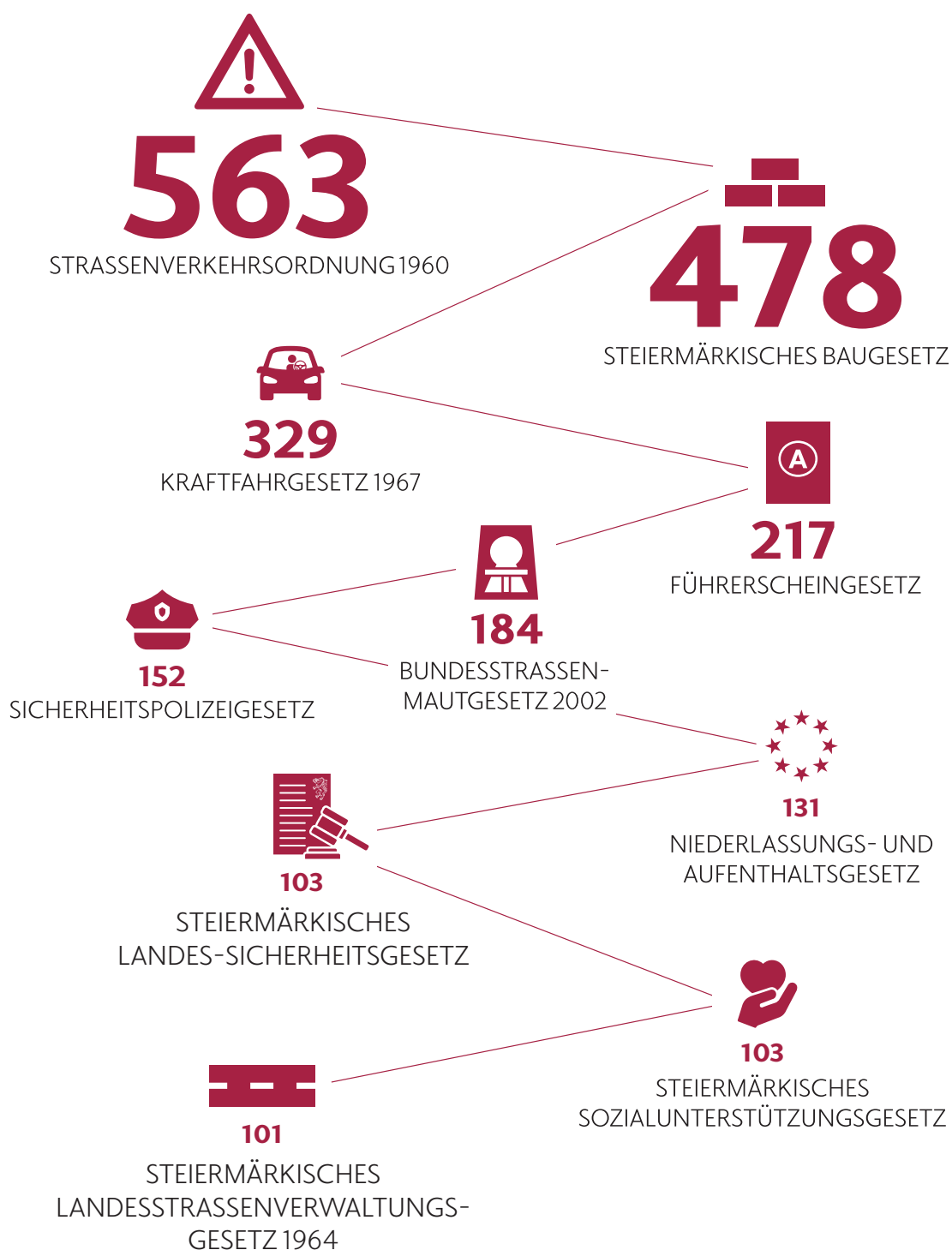
Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Die Präsidentin:



Mag. Verena Ennemoser

DIE 10 HÄUFIGSTEN

MATERIENGESETZE NACH AKTENEINGANG



INHALT

1.	ALLGEMEINES	7		
1.1	EINLEITUNG	7		
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7		
1.3	AUFGABENBEREICH	7		
1.4	ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES	8		
1.5	SPRUCHKÖRPER	9		
1.6	ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES	9		
1.6.1	Personalstand	9		
1.6.2	Räumliche Situation	9		
1.6.3	Sicherheit	9		
1.6.4	Bürotechnische Ausstattung	10		
1.6.5	Ausstattung Bibliothek	11		
1.7.	PERSONAL- UND SACHAUFWAND	11		
1.8.	GERICHTSAUFWAND	11		
1.8.1.	Zeugen- und Beteiligtegebühren	11		
1.8.2.	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	11		
1.8.3.	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	11		
1.8.4.	Gesamtaufwand	12		
1.8.5.	Vergleich zum Vorjahr	12		
1.8.6.	Aufwand pro Verfahren	12		
2.	TÄTIGKEITSBERICHT	13		
2.1	GESCHÄFTSGANG	13		
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges	13	2.1.5	Verfahrenshilfe 14
2.1.2	Aktenanfall	13	2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten 14
2.1.3	Erledigungen	14	2.1.7	Sachverständige 14
2.1.4	Mündliche Verhandlungen	14	2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren 14
			2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen 15
			2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof 15
			2.1.11	Vollversammlung 15
			2.2	EVIDENZBÜRO 15
			2.3	CONTROLLING UND INNERE REVISION 16
			2.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 16
			2.4.1	INTERNETAUFTRITT 16
			2.4.2	Informations- und Medienstelle 16
			2.4.3	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) 17
			2.5	AUS- UND WEITERBILDUNG 17
			2.5.1	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit 17
			2.5.2	Richterinnen und Richter 17
			2.5.3	Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 19
			2.5.4	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes 19
			2.5.5	Wissensvermittlung 19
			2.6	AUSSENKONTAKTE 19
			2.6.1	Präsidentenkonferenz 19
			2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten 19
			2.6.3	Kontakte zur Universität Graz 20
			2.6.4	Moot-Court Verwaltungsgericht 20
			2.6.5	Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN) 20

INHALT

3.	ERFAHRUNGEN	21	4.2	GERICHTSAUFWAND	28
3.1	GESCHÄFTSGANG	21	4.2.1	Vergleich Gerichtsaufwand	28
3.2	BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN	25	4.2.2	Zeugengebühren	29
3.3	VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN	25	4.2.3	Sachverständigengebühren	30
3.4	EINDRÜCKE MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN	25	4.2.4	Dolmetschergebühren	31
3.5	ELAK UPDATE	25	4.2.5	Verfahrenskostenbeiträge	32
3.6	INHALTLICHE THEMEN	25	4.2.6	Mahngebühren	33
3.7	SYMPOSIUM - 10 JAHRE LVWG	26	4.2.7	Kommissionsgebühren	34
			4.2.8	Vergabepauschalgebühren	35
			4.3	GESCHÄFTSGANG	36
			4.3.1	Eingänge gegliedert nach Behörden	36
			4.3.2	Eingänge gegliedert nach Norm	41
			4.3.3	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen	45
4.	STATISTIKEN	27			
4.1	PERSONAL	27			

1. ALLGEMEINES

1.1 EINLEITUNG

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern jeweils ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtsschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

1.3 AUFGABENBEREICH

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen

Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDES- VERWALTUNGSGERICHTES

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist. Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist. Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen. Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmefälle zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Dienstrechts (§ 32 StLVwGG) für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

1.5 SPRUCHKÖRPER

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

1.6 ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES

1.6.1 Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichts Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und weitere 37 Richterinnen und Richter, wovon zwei Richter zumindest teilweise in Teilzeit tätig waren. Nachdem überdies für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und weiteren Richterinnen und Richter eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen war, standen im Berichtsjahr effektiv 36,80 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde aufgrund einer Pensionierung mit 01.01.2024 eine neue Richterin am Landesverwaltungsgericht Steiermark bestellt.

Dem Evidenzbüro waren neben dem Leiter weitere sechs juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt, wovon der Leiter des Evidenzbüros sowie ein weiterer Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreuen. Im Sekretariat des Evidenzbüros waren 4 Personen beschäftigt, wovon 2 Personen nur teilweise dem Evidenzbüro zugeordnet waren.

Zusätzlich waren 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren 10 Personen teilzeitbeschäftigt, 2 Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere 5 Personen gelten als begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Dem Landesverwaltungsgericht waren zeitweise auch noch 7 Rechtspraktikanten, 3 Trainee, 6 Volontäre und 4 Ferialpraktikanten zugewiesen.

Im Berichtsjahr wurden 5 Personen des nichttrichterlichen Personals eingestellt, wovon drei im administrativen Bereich und zwei als juristischer Mitarbeiter im Evidenzbüro eingesetzt werden.

1.6.2 Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichts Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es ist jedoch langfristig unumgänglich, zukünftig die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts an einem Standort zu konzentrieren. Vor allem durch die Vermischung mit anderen Abteilungen ist für manche Bereiche die unbedingt notwendige Sicherheit für Richterinnen und Richter nicht gewährleistet. Eine adaptierte Schwachstellenanalyse liegt den verantwortlichen Stellen vor.

Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung. Es kam im Berichtsjahr überdies zum Neuankauf bzw. zur Ersatzbeschaffung diverser Büroausstattungen (z.B. Aktenschränke, Tische etc.).

1.6.3 Sicherheit

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet. Dieser führt Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durch. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge des Gerichts mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichts gelangen können.

Im Berichtsjahr wurden 36 Verhandlungssicherungen beim Stadtpolizeikommando Graz beantragt. Dabei handelt es sich um den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern. Je nach polizeilicher Beurteilung der Gefahrenlage wurden die Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts zusätzlich polizeilich überwacht.

Am 13.03.2024 fand eine Besprechung mit Vertretern des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT; neu: LSE), des Stadtpolizeikommandos Graz, der Abteilungen 2 und 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Landesverwaltungsgerichts Steiermark zur Schwachstellenanalyse vom November 2023 statt. Thematisiert wurden insbesondere sicherheitsrelevante Aspekte an den Standorten Salzamtsgasse und Burggasse. Die besprochenen Maßnahmen – u.a. zur Verbesserung der Fluchtmöglichkeiten in Verhandlungssälen, zur Erneuerung der Fenster sowie zur Nachrüstung von Videoüberwachung und Alarmtechnik – wurden nach Dringlichkeit gegliedert. Anlassbezogen wurde auch ein Sicherheitsvorfall am Standort Salzamtsgasse aufgegriffen, der mangels Videoüberwachung nicht dokumentiert werden konnte und die Notwendigkeit technischer Nachrüstungen deutlich machte. Ergänzend wurde über langfristige bauliche Optionen sowie technische Vorkehrungen wie Türkontrollsysteme und zentrale Sicherheitsleitstellen beraten. Die Umsetzung erster Maßnahmen wird von den zuständigen Abteilungen geprüft und weiterverfolgt.

Für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichts fanden im Berichtsjahr an insgesamt drei Tagen Deeskalationsseminare statt, die von den Teilnehmern sehr positiv aufgenommen wurden, weshalb künftig weitere derartige Seminare geplant sind. In diesem Rahmen wurden auch die Portiere gezielt auf ihre spezifischen Anforderungen geschult. Im November 2024 wurde die Alarmanlage in der Salzamtsgasse ausgetauscht und die alljährlichen Wartungen sowie die Abgabe von Probealarmen an die Polizei an den Standorten Salzamtsgasse und Burggasse 13 durchgeführt. Auch wird durch die Polizei der sogenannte Revierdienst durchgeführt, der allnächtlich zwei Verschlusskontrollen umfasst, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich tagsüber Verschlusskontrollen sowie an Werktagen von Montag bis Freitag den Sperrdienst beinhaltet.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Richterinnen und Richter sowie des administrativen Personals in und vor den Verhandlungssälen stehen 11 Piexon Jet Protektor I (Piexon JPX I; Pfeffergel-Pistolen) zur Verfügung. Zur praktischen Übung im Umgang mit den Pfeffergel-Pistolen fand am 10.06.2024 ein „Schusstraining“ statt, an dem 31 Personen teilgenommen haben.

Darüber hinaus fand am 16.10.2024 und 17.10.2024 ein Selbstverteidigungskurs für das weibliche Personal statt, an dem 17 Mitarbeiterinnen teilgenommen haben.

Weiters sind zwei Defibrillatoren (Philips HeartStart FRx) in den Warteräumen der Verhandlungssäle angebracht, um bei medizinischen Notfällen schnell handeln zu können.

1.6.4 Bürotechnische Ausstattung

Auch in diesem Berichtsjahr wurde die Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichts stetig vorangetrieben, und das digitale Beschwerdeverfahren hat den letzten Feinschliff erhalten. Für den Import von Plänen in den elektronischen Akt steht ein Großformatscanner zur Verfügung.

Die Verhandlungssäle sind für die Verhandlungsführung im elektronischen Akt mit entsprechender Medien- und Steuerungstechnik ausgestattet, um den Verfahrensparteien Aktenteile auf Bildschirmen präsentieren zu können.

Weiters sind die Verhandlungssäle in der Burggasse mit PCs zum Schriftführen, Beweismittelnotebooks sowie großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern eine optimale Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos zu gewähren. Ein defekter Monitor wurde ausgetauscht. Zwei Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit einer professionellen Videokonferenzanlage ausgerüstet. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse steht ein mobiler Beamer zur Verfügung. Als Software für Videokonferenzen in Verhandlungen wird Cisco Webex eingesetzt.

Der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer, ClickShare sowie einem Videokonferenzpaneel ausgestattet. WLAN steht sowohl im Besprechungsraum im Präsidium als auch im Besprechungsraum in der Burggasse zur Verfügung. Im Präsidium bestehen vier ELAK-Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden samt den elektronischen Vorakten empfangen zu können. Diese müssen anschließend in EDIDOCs transformiert werden, um sie im Beschwerdeverfahren des elektronischen Akts hochladen zu können. Auch seitens der Stadt Graz werden Akten im EDIDOC-Format vorgelegt.

Im Berichtszeitraum wurden zehn Notebooks reinvestiert und zwei Arbeitsplätze neu ausgestattet. Insgesamt wurden 35 ausgeschiedene Geräte und neun defekte TFT-Bildschirme ordnungsgemäß verwertet. Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline, Linde-Online) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten in AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung. Alle Mitarbeiter sind mit Webmail-Zugängen sowie mit Citrix- bzw. Cisco AnyConnect-Zugängen ausgestattet. Digitales Diktieren ist im täglichen Gebrauch unerlässlich und funktioniert weitgehend problemlos. Die Verwendung von Dragon NaturallySpeaking hat sich etabliert; mittlerweile verwenden insgesamt 45 Personen, darunter Richterinnen

und Richter sowie juristische Mitarbeiter, diese Software. Das Evidenzbüro ist zur Aktenbesprechung mit einem Präsentationsbildschirm und ClickShare ausgestattet. Dem Assistenzdienst stehen für ergonomisches Arbeiten Stereokopfhörer zur Verfügung. Um der Datensicherheit größtmöglich Rechnung zu tragen, verwendet das Landesverwaltungsgericht zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt.

1.6.5 Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.439 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe weitere 1.143 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.582 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek ein Buch und aus den Handbibliotheken 15 Bücher auszuschneiden waren. Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2024 einen Ausgabenbestand von EUR 16.772,95, wobei EUR 13.068,45 auf Bücher, EUR 1.345,57 auf Abonnements und das Binden von Zeitschriften und EUR 2.358,93 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

Außerdem wurden im Keller unzählige archivierte Verfahrensakte skartiert und zur Vernichtung aussortiert.

1.7. PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichts Steiermark ist im Landesbudget 2024, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel oblag exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Steiermark.

1.8. GERICHTSAUFWAND

1.8.1. Zeugen- und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in 230 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 301 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Ge-

bühren im Gesamtbetrag von EUR 14.421,68 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 87 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 28 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

1.8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von EUR 81.175,50 sind im Berichtsjahr als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes EUR 68.120,55 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Zwangsstrafen, Mahngebühren, Sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden EUR 21.483,28 eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betrugen EUR 25.125,86, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von Dolmetschern EUR 5.471,00, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf EUR 120.200,69 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von EUR 17.946,35 (2023: EUR 22.619,21) abgeschrieben werden.

An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind EUR 2.410,34. Kosten für Laienrichter sind im Jahr 2024 keine angefallen.

1.8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von EUR 52.891,40 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren EUR 38.782,25 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von EUR 91.673,65. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden EUR 30.596,86 bezahlt. Dem Landesverwaltungsgericht Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von EUR 61.076,79.

1.8.4. Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von EUR 108.505,67 (2023: EUR 113.166,87) stehen im Jahr 2024 Einzahlungen in Höhe von EUR 120.200,69 (2023: EUR 184.915,80) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von EUR 11.695,02 (2023: EUR 71.748,93) ergibt.

1.8.5. Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2023 ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

1.8.6. Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr EUR 2.793,95 (2023: EUR 2.891,23). Quelle: Kostenrechnung

2. TÄTIGKEITSBERICHT

2.1 GESCHÄFTSGANG

2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich schon im Jahr 2015 auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingerichtet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen. Dies soll durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren jeder Beschwerdeschriftsatz immer nur als ein Akteneingang gezählt wird, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer – auch wenn diesem im zugrundeliegenden Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften

vorgehalten werden – immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen denselben Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 4.760 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 6.379 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Auf Verwaltungsübertretungen fallen in diesem Berichtsjahr 2.043 Geschäftsfälle, dies entspricht 42,92 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum Vorjahr (1.698 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 20,32 % gestiegen. Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 12 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (2023: 12 Verfahren).

Zusammenfassend ergibt dies eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 129,36 neu angefallenen Rechtssachen.

Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 173,34 Punkten/Verfahren pro Gerichtsabteilung.

2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 4.826 Geschäftsfälle erledigt und liegt somit über den neu angefallenen Rechtssachen. Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 131,14 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, dann wurden im Durchschnitt 172,47 Punkte je Gerichtsabteilung erledigt.

2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.568 Geschäftsfällen (2023: 1.479) wurden öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 32,94 % (2023: 35,86 %) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

2.1.5 Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 51 Verfahrenshilfesanträge gestellt, wovon 5 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 46 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Insgesamt wurde im Jahr 2024 auch über 49 Anträge abgesprochen und konnte 3 Anträgen stattgegeben werden.

2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, gestiegen. Im Jahr 2023 fanden 146 Verfahren mit Dolmetschern statt, wogegen es im Berichtsjahr zu 240 Verfahren mit Dolmetschern kam, somit stieg die Beteiligung von Dolmetschern im Verfahren um 64,38 %. Insgesamt sind im Jahr 2024 EUR 38.782,25 an Dolmetschkosten ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 5.471,00 von den Verfahrensparteien ersetzt, die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren betrugen im Berichtsjahr EUR 161,59 (2023: EUR 172,62).

2.1.7 Sachverständige

2024 wurden seitens des Landesverwaltungsgerichts 320 Sachverständige zur Entscheidungsfindung beigezogen. Dabei wurde in 251 Fällen auf amtliche Sachverständige zurückgegriffen und in 69 Fällen mussten nichtamtliche Sachverständige bestellt werden.

2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts 17 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben (2023: 7). In 25 Beschwerdefällen – die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten – hat der VfGH im Berichtsjahr eine Entscheidung getroffen, wobei 7 Entscheidungen (teilweise) aufgehoben wurden (2023: 2). In allen anderen 18 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen, abgewiesen oder das Verfahren eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts 10 ordentliche Revisionen sowie 158 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell die meisten Revisionen auf den Bereich des Baurechtes (40 Revisionen) sowie auf Verfahren im Bereich des Öffentlichen Sicherheitsrechts (28 Revisionen). Der VwGH hat im Berichtsjahr in 180 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 109 Revisionen zurückgewiesen, 7 Revisionen abgewiesen, 30 Entscheidungen zur Gänze aufgehoben, 6 Entscheidungen nur teilweise aufgehoben sowie 28 Verfahren eingestellt.

2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden durch die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Steiermark 10 (ohne etwaige Folgeanfechtungen) Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim VfGH eingebracht. Im Vergleichszeitraum 2023 wurden demgegenüber 9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen an den VfGH herangetragen. Die Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen wurden in den Materien Baurecht und Verkehrsrecht, Mixta eingebracht.

2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im Berichtsjahr wurde ein Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Im Vergleich wurde im Vorjahr ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt.

2.1.11 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurde am 19.06.2024 eine Vollversammlung abgehalten. In dieser Vollversammlung wurde der Tätigkeitsbericht 2023 beschlossen.

Darüber hinaus fanden 10 Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie 2 Sitzungen des Personalausschusses statt. Weiters wurden mehrere allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

2.2 EVIDENZBÜRO

Das Evidenzbüro untersteht der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und unterstützt sie in Agenden der Justizverwaltung, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Gemäß § 15 StLVwGG hat das Evidenzbüro den gesetzlichen Auftrag, alle Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes und im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden, sowie das einschlägige Schrifttum in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Evidenzbüros sichten sohin jeden abgeschlossenen Akt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und achten dabei besonders auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze sowie auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Hierbei wird auch auf die Übereinstimmung der Entscheidungen mit der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte Bedacht genommen. Durch diese zentrale Sichtung der Entscheidungen können Auffälligkeiten und judizielle Abweichungen angesprochen werden. Wesentliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Form von Rechtssätzen und Volltexten (anonymisiert) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden durch das Evidenzbüro wesentliche Entscheidungen der Höchstgerichte zusammengefasst und den Richterinnen und Richtern zur Kenntnis gebracht bzw. in Arbeitskreisen erörtert. Das Evidenzbüro ist auch die zentrale Ansprechstelle für verfahrensrechtliche Problemstellungen, zustellrechtliche Fragestellungen und werden weiters auf Anfrage rechtliche Stellungnahmen zu konkreten Verfahren erstellt.

Um die Vereinheitlichung der Rechtsprechung fortlaufend zu gewährleisten, finden vom Evidenzbüro organisierte Arbeitskreise statt und es werden überdies Leitfäden zu grundlegenden Themen, wie zum Beispiel verfahrensrechtliche Problemstellungen, ausgeschickt.

Das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark steht auch im Erfahrungsaustausch mit den Evidenzbüros anderer Verwaltungsgerichte. Im Berichtsjahr hat dazu am 24.04.2024 ein Evidenzstellentreffen in Wien am Verwaltungsgerichtshof stattgefunden. Bei diesem Treffen standen die Aufgaben der Evidenzstellen im Vordergrund, insbesondere die Beobachtung der eigenen Rechtsprechung und die der Höchstgerichte sowie die Qualitätskontrolle vor Veröffentlichung im Internet. Weitere Themen waren die EuGH-Rechtsprechung zur DSGVO und der Einsatz von

Künstlicher Intelligenz zum einfacheren Anonymisieren von Entscheidungen, für eine bessere Entscheidungssuche und effizientere Aktenführung.

Auch im kommenden Jahr ist ein Evidenzbürotreffen am 28.04.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Linz geplant. Dieses Treffen steht unter den Themenschwerpunkten Digitalisierung und Künstliche Intelligenz und soll vor allem dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen dienen.

2.3 CONTROLLING UND INNERE REVISION

Die Präsidentin hat gemäß § 16a StLVwGG die interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, die Funktionsfähigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Insbesondere sind auch der Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der optimale EDV-Einsatz zu unterstützen. Die Präsidentin wird bei diesen Aufgaben von der Controlling & EDV-Stelle des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark unterstützt. Im Rahmen des Controllings werden dafür regelmäßig erstellte und standardisierte Berichte bereitgestellt, um die Entwicklung des Verfahrensanfalls, die ausgeglichene Verteilung der Akten auf die Gerichtsabteilungen, die angemessenen Erledigungszahlen sowie die Entwicklung der Verfahrensrückstände zu erkennen.

Darüber hinaus sind quantitative Erledigungsziele für die Gerichtsabteilungen festgelegt worden, welche regelmäßig auf deren Einhaltung kontrolliert werden. Im Bedarfsfall werden bei Auffälligkeiten Ursachenanalysen durchgeführt.

2.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

2.4.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter www.lvwg-stmk.gv.at Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert. Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Auch im Berichtsjahr wurden die vom Evidenzbüro veröffentlichten Rechtssätze auf der Homepage des LVwG in übersichtlicher Form zum Download bereitgestellt.

2.4.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen und Auskünften über das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art insbesondere in den Bereichen des Baurechts, Verfahrensrechts und der Schulpflicht wurden im Berichtsjahr nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2024 zu mehreren Anfragen, insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen, über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Steiermark. Diese werden einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

2.4.3 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden § 29 StLVwGG entsprechend in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 448 Rechtssätze (2023: 171; 2022: 314) und 257 Volltexte (2023: 119; 2022: 237) veröffentlicht. Zudem wurden weitere 47 Volltexte (2023: 42; 2022: 69) ohne Rechtssätze veröffentlicht. Zum Erstellungszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2024 sind somit 2178 Rechtssätze und 2096 Volltexte des Landesverwaltungsgerichts im RIS veröffentlicht.

2.5 AUS- UND WEITERBILDUNG

Im Berichtsjahr haben sowohl die Richterinnen und Richter als auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zahlreichen Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen.

Am 02.07.2024 hat anlässlich des 175-Jahr-Jubiläums von RDB und der damit verbundenen Neuerungen im Großen Saal der Landesbuchhaltung eine Schulung für alle an Recherche interessierten Personen stattgefunden. Im Rahmen des Vortrags wurden die RDB-Masken sowie die Suchfunktionen erläutert, um den Teilnehmenden einen Mehrwert für ihre Recherchetätigkeit zu bieten. Hintergrund ist insbesondere die Tatsache, dass inzwischen ein deutlich größerer Umfang an Informationen in den Datenbanken verfügbar ist, wodurch es für Recherchierende zunehmend schwieriger wird, relevante Inhalte gezielt zu filtern. An der Schulung nahmen neben der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts auch eine Mitarbeiterin des Evidenzbüros teil.

2.5.1 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und an der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie bei der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem VwGH, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien, die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation eingerichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

2.5.2 Richterinnen und Richter

2.5.2.1 Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter

Um die Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, wird im Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter besonders auf die fachliche Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber Wert gelegt.

Die Ernennung als RichterIn oder Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist gemäß § 3 Abs 2 StLVwGG nur für voll handlungsfähige österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger möglich, welche das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen und für zumindest fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für diesen der Abschluss eines der angesprochenen Studien vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist der Abschluss einer für die Ausübung eines derartigen Berufs staatlich anerkannten Prüfung oder einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung erforderlich. Alternativ zu einem solchen Prüfungsnachweis sind auch Personen mit Lehrbefugnis in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebietes an einer österreichischen Universität zugelassen. Vor der Ernennung einer RichterIn oder eines Richters ist die betreffende Stelle nach § 3 Abs 3 StLVwGG von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder, wenn dies aufgrund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint, vom Amt der Landesregierung, öffentlich auszu-schreiben. Diese Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Beginn der offenen Stelle in der Grazer Zeitung zu erfolgen. Sie kann überdies auch auf eine andere geeignete Weise, insbesondere auf den Internetseiten des Landes Steiermark und des Landesverwaltungsgerichtes, bekannt gemacht werden. Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, sind gemäß § 3 Abs 4 StLVwGG dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vorzulegen. Nach einem Hearing im Personalausschuss hat dieser der Landesregierung einen begründeten Dreivorschlag vorzulegen. Auf Grundlage dieses Dreivorschlages ernennt die Landesregierung die geeignetste Person zur Landesverwaltungsrichterin oder zum Landesverwaltungsrichter. Weicht die Landesregierung von diesem Dreivorschlag ab, ist dies gegenüber dem Personalausschuss schriftlich zu begründen. Die Dauer eines Auswahlverfahrens beträgt im Durchschnitt 3 bis 4 Monate.

Nach der Ernennung hat die RichterIn oder der Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an der zuvor erwähnten Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ausbildung im Rahmen von drei Modulen zu absolvieren, um zusätzliche berufsspezifische Fähigkeiten erlernen zu können.

Modul 1: Managen – Verhandeln – Entscheiden:

Kompakte und umfassende Informationen, Einblicke und Handlungsvorschläge für die richterliche Praxis sollen aufgezeigt werden. Dieses Modul behandelt vorwiegend das spezifische Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, die Urteiltstechnik, die Bewerkstelligung des juristischen Alltags, juristische Fähigkeit sowie Problemlösungsstrategien für die richterliche Tätigkeit. Darüber hinaus werden die neu ernannten Richterinnen und Richter auf die Führung des Verfahrens mit unterschiedlichen Akteuren vorbereitet.

Modul 2: Grundrechte und Berufsethik:

In diesem Modul werden die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte beleuchtet und die Grundfragen der richterlichen Ethik aufgegriffen.

Modul 3: Dienst- und Organisationsrecht:

Dieses Modul geht auf die spezielle Rechtsposition der Richterinnen und Richter ein. Die richterliche Unabhängigkeit, deren gesetzliche Gewährleistung bedingt gesetzliche Sonderregelungen, die spezielle Rechte verleihen und Pflichten auferlegen. Die Gerichtsorganisation nimmt darauf bedacht, knüpft daran an und sieht dementsprechend eine Mehrzahl von organisationsrechtlichen Spezialitäten vor. Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes nehmen auch nach der Beendigung der Grundausbildung laufend an Weiterbildungen teil.

2.5.2.2 Workshops

Auch im Berichtsjahr nahmen mehrere Richterinnen und Richter wieder an Workshops teil, die jährlich etwa zu Fragen im Bereich des Führerscheins und des Abgabenrechts stattfinden. Im Berichtsjahr wurde auch ein Workshop beim VfGH zum Thema der Normanfechtung besucht. Diese Workshops dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte. Am 22.05.2024 hat das Seminar „Verhandlungstraining“ in einem Verhandlungssaal des Landesverwaltungsgerichts mit einer Kommunikationstrainerin stattgefunden. Dabei wurden Verhandlungsstrategien, insbesondere der Umgang mit überraschenden und stressigen Verhandlungssituationen, besprochen. Die Vortragende hat verschiedene Techniken aufgezeigt, wie derartige Situationen am besten gemeistert werden können. Ebenso wurden Kommunikationsstrategien präsentiert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Wortwahl, Einsatz und Lautstärke der Stimme sowie auf gezielte Pausen gelegt wurde.

2.5.2.3 Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Baurecht, Dienst- und Schulrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Abgabenrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um den fachlichen Austausch der Richterinnen und Richter zu ermöglichen und so auch zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können. Anschließend werden vom Evidenzbüro Protokolle erstellt, welche die wesentlichen Punkte, des im Arbeitskreis Besprochenen, wiedergeben. Diese Protokolle werden an die jeweiligen Richterinnen und Richter ausgeschickt sowie zentral abgespeichert.

2.5.3 Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bediensteten des nichtrichterlichen Personals sind zur Absolvierung einer dienstlichen Grundausbildung verpflichtet, um den steten fachlichen An- und Herausforderungen gerecht zu werden. Der Umfang der dienstlichen Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, die die jeweilige Stelle mit sich bringt. Das Ausbildungskonzept ist so angelegt, dass die Bediensteten während ihrer gesamten Berufslaufbahn vom Dienstantritt bis hin zur Pensionierung mit entsprechenden Bildungsmaßnahmen unterstützt, gefördert und begleitet werden. Im Berichtsjahr haben 6 Bedienstete des nichtrichterlichen Personals die dienstliche Grundausbildung abgelegt.

2.5.4 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes

Am 29. Februar und 1. März 2024 hat in Riegersburg die sogenannte Frühjahrsklausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. Diese Veranstaltung richtete sich an das administrative Personal; daran nahmen 38 Personen teil. Inhaltlich wurden neben einem Teambuilding mit einer Trainerin der Abteilung 5 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auch ein Update sowie eine Vorschau zum hausinternen ELAK und ein Rechtsupdate zum Verfahrens- und Zustellrecht behandelt.

Am 7. und 8. November 2024 hat ebenfalls in Riegersburg die sogenannte Herbstklausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 46 Personen, darunter 36 Richterinnen und Richter, teil. Inhaltlich wurden ein Vortrag über „Künstliche Intelligenz: Status, Ausblick, Regulierung“ vom Vizerektor der Universität Graz, ein Vortrag über „Lexis 360®: (Generative) AI für die Rechtsbranche“ von einer Vertreterin von LexisNexis sowie ein Vortrag über „Digitale Transformation der Gerichtsbarkeit“ von Vertretern der JKU Linz angeboten.

2.5.5 Wissensvermittlung

Richterinnen und Richter sowie das Personal des Evidenzbüros wirken bei verschiedenen Kursen und Vorträgen an der LAVAK mit. Inhaltlich betrifft dies zum Beispiel die Themenbereiche des Verwaltungsstrafrechts und des Führerscheins.

2.6 AUSSENKONTAKTE

2.6.1 Präsidentenkonferenz

Von 17.04.2024 bis 19.04.2024 fand die Frühjahrstagung der Präsidentenkonferenz in Salzburg statt. An dieser nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichts auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Darüber hinaus wurde am 18.11.2024 in Wien mit einem umfangreichen Programm getagt.

2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Die Präsidentin stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Im Berichtsjahr fand ein Treffen mit den Geschäftsführern des Steirischen Städte- und Gemeindebundes statt, bei dem neben einem fachlichen Austausch auch über den Stand der Digitalisierung in den steirischen Städten und Gemeinden berichtet wurde. In der Folge wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes eine gesamtsteirische Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in die Novellierung des StLVwGG einfließen.

Eine Schulgruppe der Sicherheitsakademie des Innenministeriums (LPD Stmk) nahm an mehreren mündlichen Verhandlungen teil, um das erlernte Wissen praktisch zu festigen. Diese Teilnahme ermöglichte den Teilnehmern wertvolle Einblicke in die Praxis und trug zur vertieften Anwendung ihrer theoretischen Kenntnisse bei.

2.6.3 Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichts, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden das ganze Jahr über Praktikumsplätze an. Am REWI-Praxistag (09.10.2024) nahmen drei Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts teil.

Den Studierenden wird dadurch bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen des Landesverwaltungsgerichts zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer fach einschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich ausbilden zu können. Ein solches Volontariat kann für die Dauer von bis zu sechs Wochen absolviert werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, für Absolventen der Universität Graz ein Verwaltungspraktikum für die Dauer von 2 Monaten abzulegen. Auch in diesem werden die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um die im Zuge des Studiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und erste Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gewinnen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht überdies Universitätsassistentinnen und -assistenten, im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt zu werden. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichts für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

2.6.4 Moot-Court Verwaltungsgericht

Ein Moot-Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung im Rahmen der juristischen Aus- und Weiterbildung. Dabei wird Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt, in dem sie jeweils eine Verhandlungspartei vertreten müssen. Die im Zuge des Studiums erworbenen Fähigkeiten können sohin praktisch erprobt und die Situationen aus dem Berufsleben von Juristinnen und Juristen möglichst realitätsnah kennengelernt werden. Der diesjährige Moot-Court Verwaltungsgericht fand in Kooperation mit der Universität Graz, der Kanzlei Lindner/Stimmler und Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Steiermark von 04.06.2024 bis 06.06.2024 statt.

2.6.5 Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)

Im Rahmen des EJTN werden den Gerichten, Staatsanwaltschaften und justiziellen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht die Justizsysteme der jeweiligen Gastländer kennenzulernen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen sowie Meinungen und Erfahrungen mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Im Zuge des EJTN wurden im Berichtsjahr am Landesverwaltungsgericht Steiermark 5 Personen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union empfangen. Darüber hinaus nahmen 3 Personen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark am Programm teil. Zur Vorbereitung auf das Austauschprogramm und zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen im Berufsalltag findet am Landesverwaltungsgericht wöchentlich das sogenannte „Legal English Coffee“ statt. Unter Anleitung einer Kommunikationstrainerin diskutieren die Teilnehmer dabei über allgemeine sowie juristische Themen und erweitern gezielt ihren englischen Fachwortschatz.

3. ERFAHRUNGEN

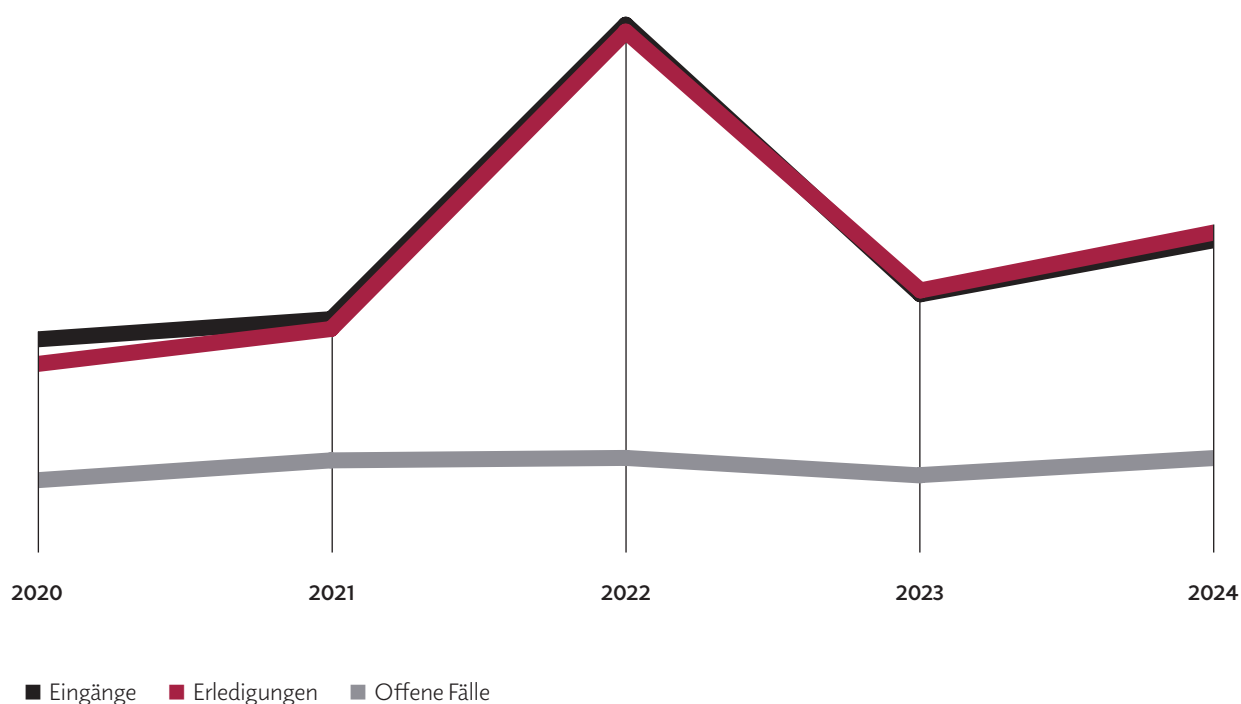
3.1 GESCHÄFTSGANG

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr 4.826 Akten bei einem Akteneingang von 4.760 Akten erledigt werden. Verglichen mit den Zahlen des vergan-

genen Jahres ist sowohl eine Steigerung der Akteneingänge (+ 19,48 %; 2023: 3.984), als auch bei den Erledigungen (+ 17,02 %; 2023: 4.124) zu erkennen.

VERGLEICH DER GESCHÄFTSFÄLLE 2020-2024

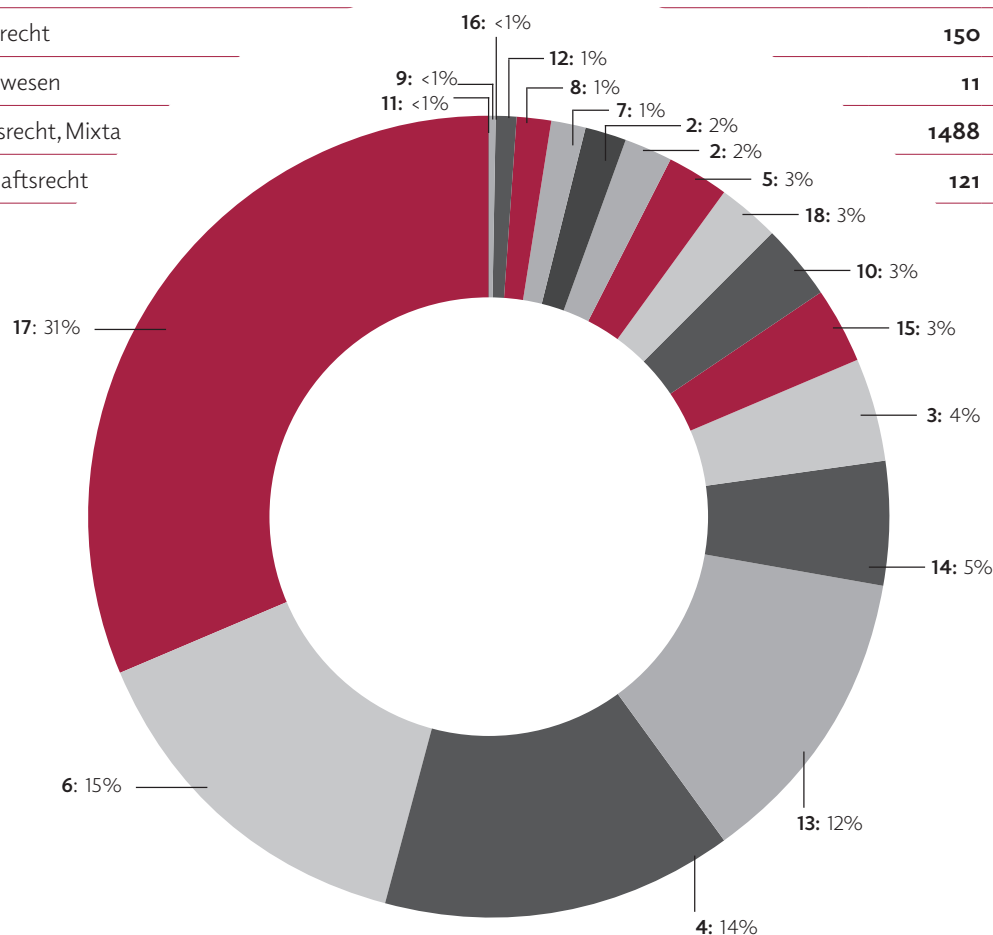
	Eingänge	Erledigungen	Offene Fälle
2020	3223	2996	1272
2021	3841	3767	1422
2022	8127	8066	1566
2023	3984	4124	1373
2024	4760	4826	1475



Im Berichtsjahr wurden nur in den Materien Dienst- und Disziplinar- und Schulrecht, Gesundheits- und Lebensmittelrecht, Glücksspielrecht und Vergabewesen sowie Vergabewesen

gleich viele oder weniger Akten eingebracht als im Vorjahr. In allen übrigen Bereichen gab es einen Anstieg im Akteneingang.

Rechtsgebiet	Eingänge 2024	Eingänge 2023
1 Abgabenrecht	85	59
2 Agrarrecht	90	83
3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	194	190
4 Baurecht	668	583
5 Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht	120	126
6 Europäische Ermittlungsanordnung, Unzuständigkeitsbeschlüsse	691	289
7 Gesundheits- und Lebensmittelrecht	67	84
8 Gewerbliche Betriebsanlagen	56	42
9 Glücksspielrecht	4	4
10 Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz-, Veterinärrecht	140	137
11 Kultur- und Sportförderungsabgabe	1	-
12 Maßnahmenbeschwerden	50	45
13 Öffentliches Sicherheitswesen	590	489
14 Sozial- und Behindertenrecht	234	221
15 Umweltrecht	150	115
16 Vergabewesen	11	25
17 Verkehrsrecht, Mixta	1488	1379
18 Wirtschaftsrecht	121	113



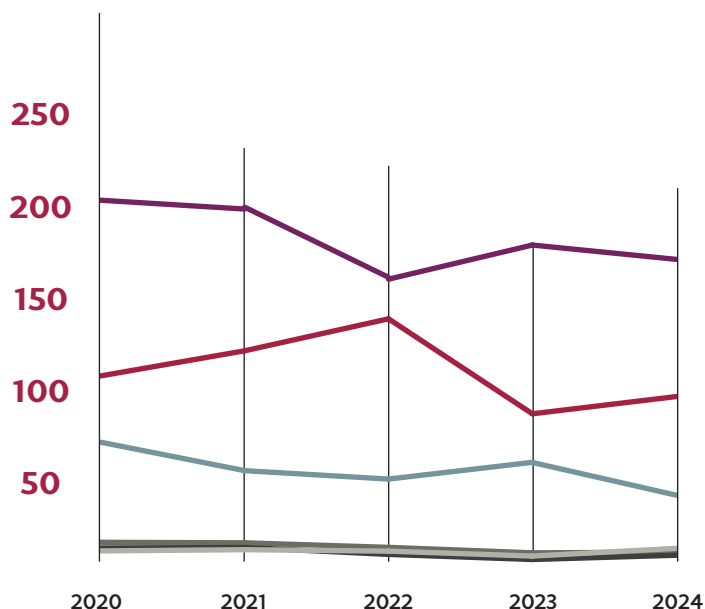
Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den VwGH gegenüber, dann wird deutlich, dass nur etwa 3,48 % (2023: 4,27 %; 2022: 1,87 %) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts mit einer Revision bekämpft werden, was auch von hoher Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern zeugt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere

dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 0,75 % (2023: 1,50 %; 2022: 0,51%) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodells und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zum VwGH – erheblich gestiegen ist.

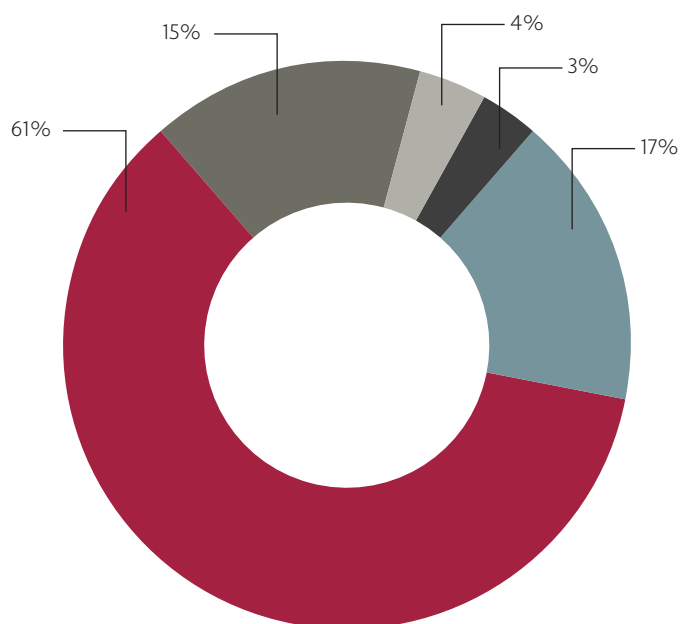
VwGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellungen	Revisionen
2020	6	6	72	100	9	195
2021	12	7	48	119	11	187
2022	5	5	36	124	8	151
2023	9	0	56	79	6	176
2024	7	6	30	109	28	168

VwGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



VwGH-ENTSCHEIDUNGEN 2024



■ Abweisung ■ Teilweise Aufhebung ■ Aufhebung ■ Zurückweisung ■ Einstellungen ■ Revisionen

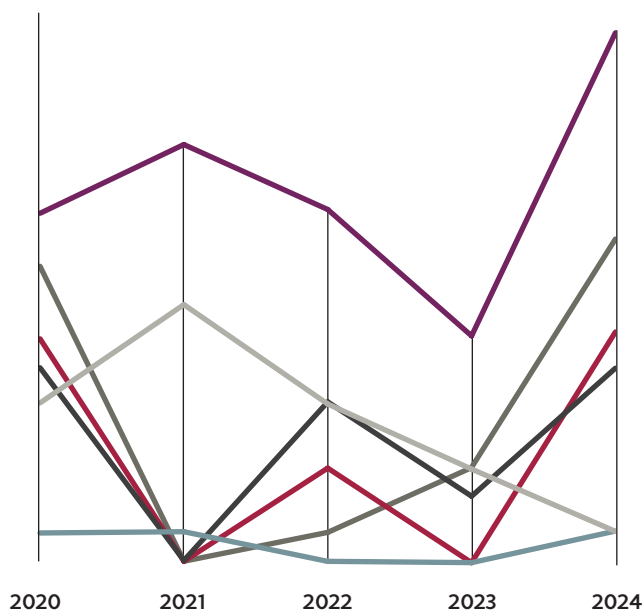
Bei den Beschwerden an den VfGH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts hat der VfGH im Berichtsjahr in 25 Verfahren eine Entscheidung getroffen. Dabei wurden lediglich in 6 Fällen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben und in einem weiteren Fall teilweise aufgehoben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark betrug im Berichtsjahr 113,08 Tage (3,72 Monate). Im Vergleich zum Vorjahr 133,26 Tage (4,38 Monate).

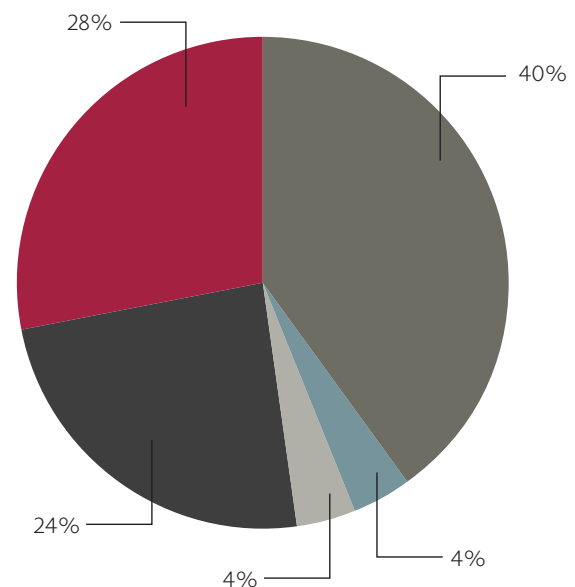
VfGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung/ Einstellungen	Ablehnungen	Beschwerden
2020	5	1	6	7	7	11
2021	8	1	0	0	0	13
2022	5	0	5	3	1	11
2023	3	0	2	0	3	7
2024	1	1	6	7	10	17

VfGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



VfGH-ENTSCHEIDUNGEN 2024



Abweisung
 Teilweise Aufhebung
 Aufhebung
 Zurückweisung/Einstellungen
 Ablehnungen
 Beschwerden

3.2 BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Dem Landesverwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können, respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in einigen Bereichen der Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr und Unfallanalyse) keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Zusätzlich kam es aufgrund personeller Abgänge beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung auch im Bereich der medizinischen amtlichen Sachverständigen zu Engpässen.

3.3 VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN

2024 musste in 36,16 % aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben, respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2023 (38,29 %) eine Senkung dar. Lediglich in 1,80 % (2023: 1,67 %) der Fälle wurde das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen. Es zeigte sich im aktuellen Berichtsjahr, wie auch in den vorangegangenen Jahren, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnahmen, was in einigen Materien das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwerte.

3.4 EINDRÜCKE MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN

Im Berichtsjahr wurde in einem Verfahren mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung das Strafverfahren eingestellt, da bei vier der fünf vorgeworfenen Spruchpunkte zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses

bereits Strafbarkeitsverjährung eingetreten war. Auch der verbleibende Spruchpunkt musste aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt werden.

3.5 ELAK UPDATE

Im Berichtsjahr wurde der elektronische Akt des Landesverwaltungsgerichts weiterentwickelt. Dabei wurden unter anderem neue Funktionalitäten wie der Status „Höchstgericht“ eingeführt. Zudem konnten verschiedene Verbesserungen und Vereinfachungen zur effizienteren Bearbeitung der Akten umgesetzt werden. Mit Jahresende konnte das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden. Die Anforderungen im Themenbereich „Beschwerdefall“ wurden vollständig umgesetzt, wodurch dieser Bereich nun final abgeschlossen ist.

Darüber hinaus wurde eine neue technische Lösung zur Einbringung digitaler Akten realisiert. Über die Anwendung „LVWG-Ein“ (Einbringungen an das Landesverwaltungsgericht Steiermark) können die Behörden ihre Akten spätestens ab Sommer 2025 an das Landesverwaltungsgericht übermitteln. Der Behördenakt kann ab Einführung entweder als EDIDOC oder innerhalb der Anwendung als Einzeldokument zusammengestellt und anschließend übermittelt werden.

In Abstimmung mit der Abteilung 1 wurde vereinbart, die Bereiche Kostenstelle, Evidenzbüro sowie die Justizverwaltung im Präsidium im Rahmen eines Folgeprojekts im Jahr 2025 umzusetzen. Mit dem Folgeprojekt „LVWG-EB“ (LVWG Erweiterte Bereiche) soll im Februar 2025 gestartet werden. Als erster Schritt wird der Bereich Kostenstelle umgesetzt, gefolgt vom Bereich Präsidium, insbesondere mit Fokus auf der Möglichkeit zur Erstellung von Statistiken. Den Abschluss bildet der Bereich Evidenzbüro.

Nach erfolgreicher Umsetzung dieser drei Bereiche bis Ende 2025 bzw. Anfang 2026 wird die gesamte Tätigkeit des LVWG Steiermark vollständig digital im ELAK abgebildet sein.

3.6 INHALTLICHE THEMEN

Im Berichtsjahr wurde einer Beschwerdeführerin der Führerschein abgenommen, da vorgeworfen wurde, durch ein gezielt gesetztes Fahrmanöver auf der A2 Südautobahn in Fahrtrichtung Graz eine Verkehrsblockade verursacht zu haben. Sie

habe sich mit einem Fahrzeug auf der Überholspur eingeordnet und gemeinsam mit weiteren Fahrzeugenkern begonnen, die Geschwindigkeit sukzessive zu reduzieren, bis sämtliche Fahrzeuge auf allen drei Fahrstreifen – einschließlich des Pannestreifens – zum Stillstand gekommen seien. Die daraus resultierende Blockade habe zu erheblichen Behinderungen im morgendlichen Berufsverkehr geführt. Eine Absicherung der Aktion oder eine Vorinformation der übrigen Verkehrsteilnehmer sei nicht erfolgt. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellte fest, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin eine gezielte und nicht vom Versammlungsrecht gedeckte Störung des Straßenverkehrs darstellte. Auch wenn das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit weit gefasst ist und grundsätzlich auch kreative Protestformen umfasst, findet es dort seine Schranken, wo durch das Verhalten der Teilnehmer konkrete Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs oder für andere Personen geschaffen werden. Das bewusste Herbeiführen eines Verkehrsstillstandes auf einer Autobahn ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen ist objektiv gefährlich und somit nicht von der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit gedeckt. Die Abnahme des Führerscheins wurde daher bestätigt.

In einem weiteren medial aufsehenerregenden Verfahren wurde einem Beschwerdeführer zur Last gelegt, im Bereich eines Grünstreifens neben einem Rohbau, in Sichtweite zu einer stark befahrenen Straße, uriniert zu haben. Im Zuge des Beweisverfahrens konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Vorfall an einem öffentlich einsehbaren Ort stattfand und sowohl von Fahrzeuginsassen auf dieser stark befahrenen Straße als auch von einem unmittelbar vor Ort tätigen Zeugen wahrgenommen werden konnte. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellte fest, dass das Urinieren an einem Ort, an dem eine Wahrnehmung durch Dritte möglich ist, eine grobe Verletzung des öffentlichen Anstandes darstellt. Auch wenn der Beschwerdeführer auf eine medizinisch bedingte Dringlichkeit verwies, war es ihm zumutbar, entweder ein öffentliches WC (wie jenes eines nahegelegenen Bahnhofs) aufzusuchen oder sich zumindest in einen tatsächlich uneinsehbaren Bereich zurückzuziehen. Der Umstand der Ortsfremdheit des Beschwerdeführers entbindet ihn nicht von der Pflicht, sein Verhalten an den Anforderungen des öffentlichen Anstandes auszurichten, zumal ihm seine gesundheitliche Situation bewusst war.

Auch mediales Aufsehen erregte ein Verfahren betreffend die Beschwerde zweier Miteigentümer eines Grundstücks, die sich gegen einen behördlichen Beseitigungsauftrag zur

Wehr setzten. Dieser Auftrag betraf mehrere bauliche Anlagen auf dem Grundstück, darunter ein Nebengebäude sowie ein Hühnerstall mit Freigehege. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das im Jahr 2016 errichtete Nebengebäude die Kriterien eines bewilligungsfreien Nebengebäudes erfüllt. Insbesondere wurde festgestellt, dass das Gebäude eine Fläche von unter 40 m² aufweist, eingeschossig und unbewohnbar ist. Zudem überschritt es nicht die zulässige Bebauungsdichte und beeinträchtigte weder das Orts-, Straßen- noch das Landschaftsbild. Der Grenzabstand zum Nachbargrundstück betrug über einen Meter, was unter Berücksichtigung der Baufreiheit des Nachbarn und der Ermessenserwägungen des Gerichts als zulässig erachtet wurde. Somit wurde der Beseitigungsauftrag hinsichtlich des Nebengebäudes aufgehoben, da dieses ursprünglich mit dem Verwendungszweck „Gerätehütte“ im Zeitpunkt der Errichtung bewilligungsfrei war und auch nicht gegen bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften verstieß. Hinsichtlich des Hühnerstalls und des dazugehörigen Freigeheges war der behördliche Beseitigungsauftrag jedoch zu bestätigen, da diese Anlagen dauerhaft und ortsfest genutzt wurden und keine Baubewilligung oder -freistellung vorlag. Die Argumentation der Beschwerdeführer, der Hühnerstall sei mobil und werde regelmäßig versetzt, wurde als nicht glaubhaft eingestuft.

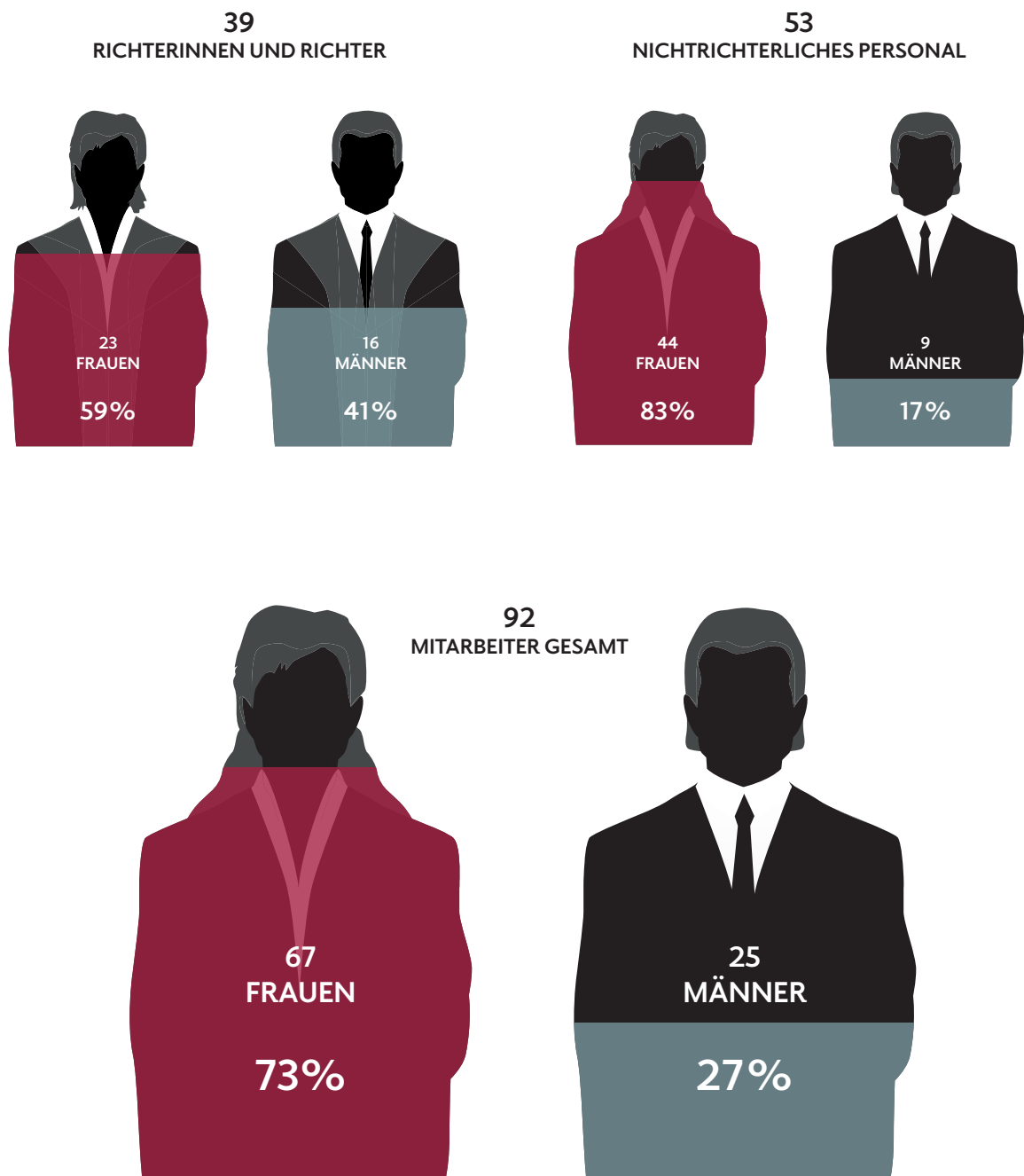
3.7 SYMPOSIUM – 10 JAHRE LVWG

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Landesverwaltungsgerichte lud das Landesverwaltungsgericht Steiermark am 5. Februar 2024 in Kooperation mit der Universität Graz zur Tagung „10 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in zwei Instanzen – Herausforderungen, Entwicklungen, Chancen“ ein. In der Veranstaltung wurde über die bedeutende Reform reflektiert und zukünftige Möglichkeiten aufgezeigt. Neben mehreren Vorträgen renommierter Persönlichkeiten des Verwaltungsrechts fand auch eine Podiumsdiskussion statt, die die anwesenden Personen zur aktiven Teilnahme einlud.

Im Anschluss daran lud der damalige Landeshauptmann, Mag. Christoph Drexler, zum Empfang in die Aula der Alten Universität, in der nach einem Festvortrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Rudolf Thienel, das zehnjährige Bestehen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark gefeiert wurde.

4. STATISTIKEN

4.1 PERSONAL



4.2 GERICHTSAUFWAND

4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 Auszahlungen (in EUR)	2024	2023	Vergleich zu 2023
6410 - Zeugengebühren	14.421,68	12.784,40	12,81%
6410 - Sachverständigengebühren	52.891,40	73.156,82	-27,70%
6410 - Dolmetschergebühren	38.782,25	25.202,00	53,89%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	2.410,34	2.023,65	19,11%
7270.060 - Laienrichter	-	-	0,00%
Summe Auszahlungen	108.505,67	113.166,87	-4,12%

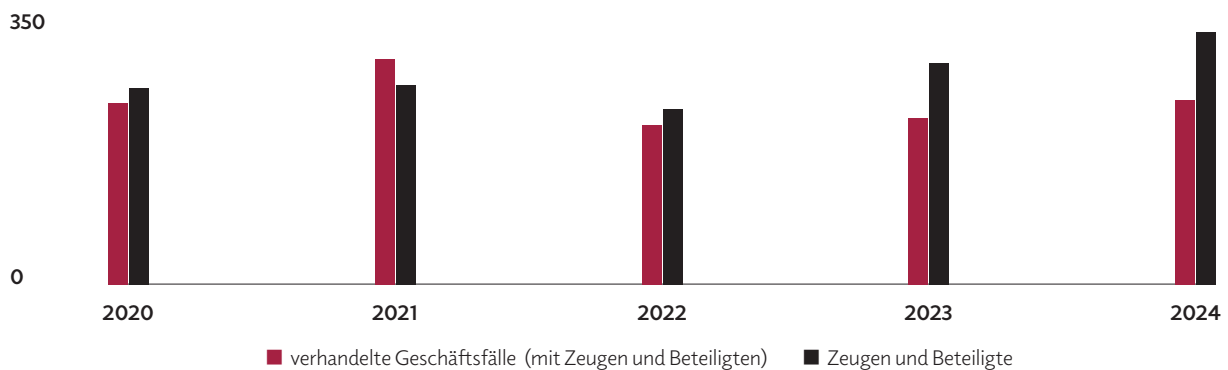
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2024	2023	Vergleich zu 2023
8170 - Sachverständigengebühren	25.125,86	36.600,40	-31,55%
8170 - Dolmetschergebühren	5.471,00	4.269,70	28,14%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	68.120,55	52.818,40	28,97%
8170 - Mutwillensstrafen	1.199,00	1.251,00	-4,16%
8170 - Kommissionsgebühren	622,20	1.020,90	-39,05%
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	1.200,00	917,59	30,78%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	16.980,00	85.935,00	-80,24%
8145 - Ersätze von Ausgaben	1.482,00	2.00,80	-25,93%
8299 - Sonstige Erträge	0,08	2.01	-96,02%
Summe Einzahlungen	184.815,80	134.096,38	37,82%

2/045005	offen per 31.12.2024	2024 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 - Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	58.783,24	101.738,61	-6.767,06
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	16.980,00	16.980,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	1.482,00	1.482,00
8299 - Sonstige Erträge	-	0,08	0,08
	62.360,20	184.915,80	71.648,93

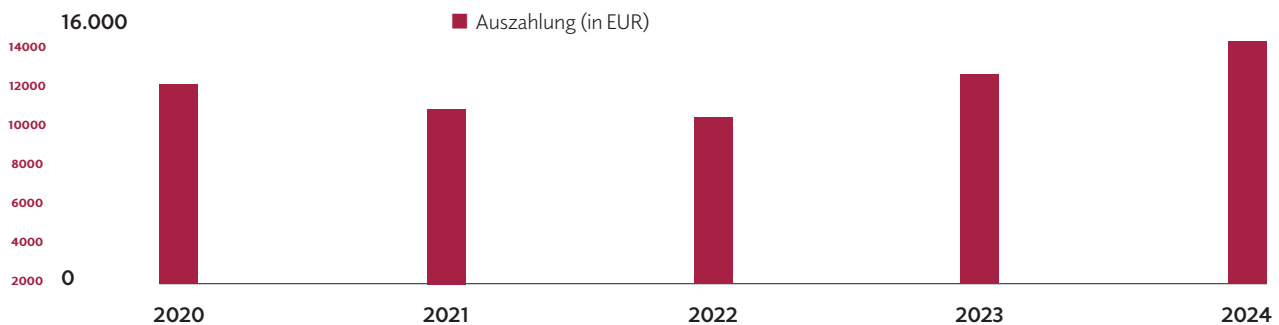
4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2020	237	261	-31,32%
2021	294	267	2,30%
2022	204	241	-9,74%
2023	215	280	16,18%
2024	230	329	17,50%

Von 329 eingebrachten Anträgen wurden 87 schriftlich bearbeitet. An 301 Zeugen und Beteiligten wurden Gebühren ausbezahlt. In 28 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2024 waren 2.512 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2023: 2.340)

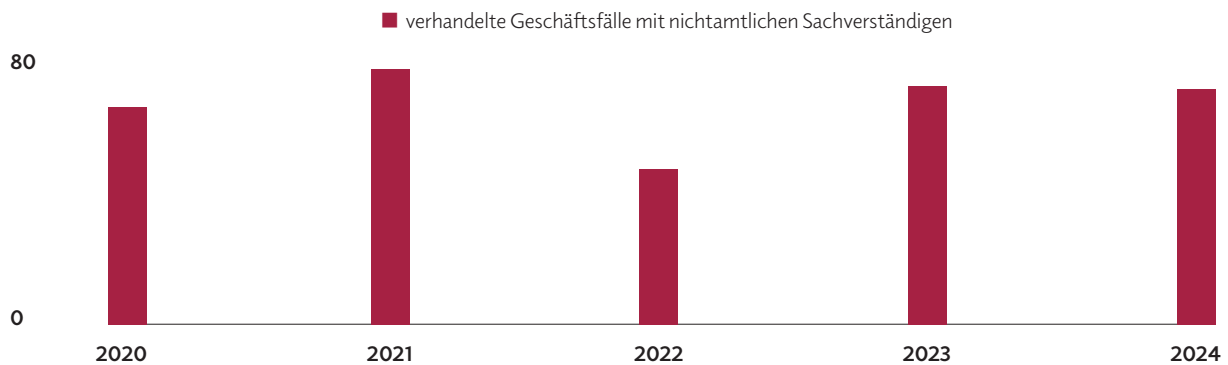


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	12.092,57	-37,65%
2021	11.304,90	-6,51%
2022	10.901,50	-3,57%
2023	12.784,40	17,27%
2024	14.421,68	12,81%

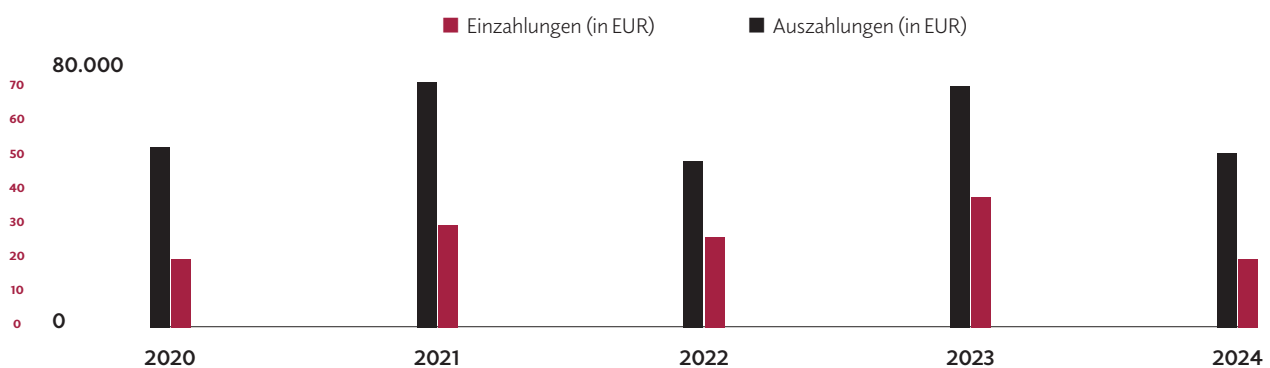


4.2.3 Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle mit nichtamtlichen Sachverständigen	Vergleich zum Vorjahr
2020	63	-17,11%
2021	75	19,05%
2022	46	-38,67%
2023	72	56,52%
2024	69	-4,17%

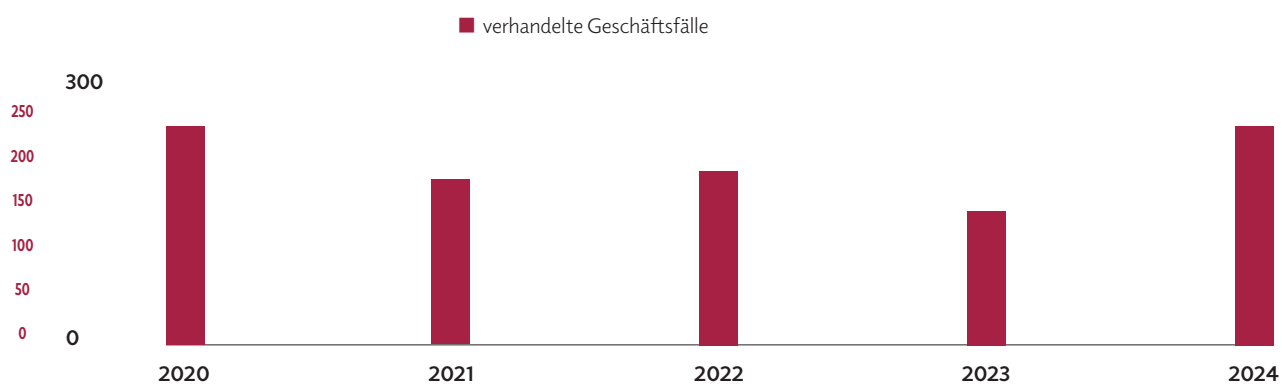


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	54.611,19	8,29%	19.861,98	-17,54%
2021	74.262,30	35,98%	29.646,34	49,26%
2022	48.716,76	-34,40%	27.268,21	-8,02%
2023	73.156,82	20,17%	36.600,40	34,22%
2024	52.897,40	-27,70%	25.125,86	-31,35%

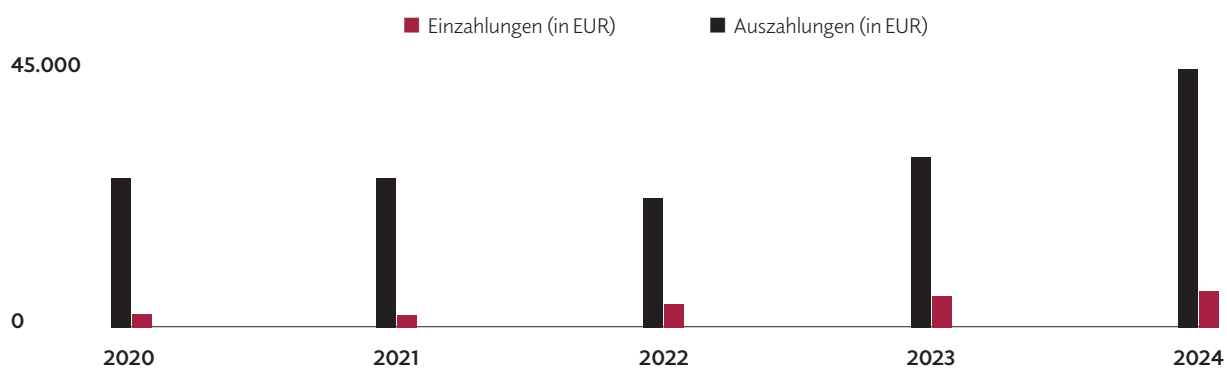


4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2020	241	9,55%
2021	180	-25,31%
2022	165	-8,33%
2023	146	-11,52%
2024	240	64,38%

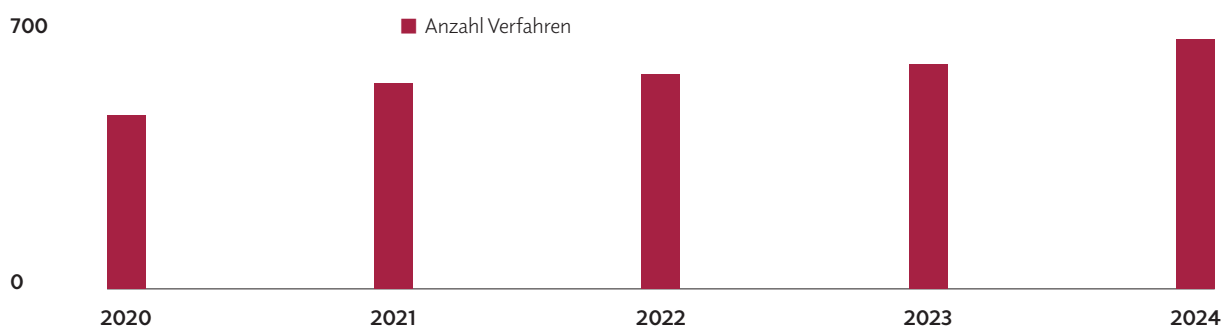


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	22.244,40	-1,03%	2.301,93	-33,96%
2021	22.654,10	1,84%	1.807,70	-21,47%
2022	19.201,20	-15,24%	3.534,22	95,51%
2023	25.202,00	31,25%	4.269,70	20,81%
2024	38.782,25	53,89%	5.471,00	28,14%

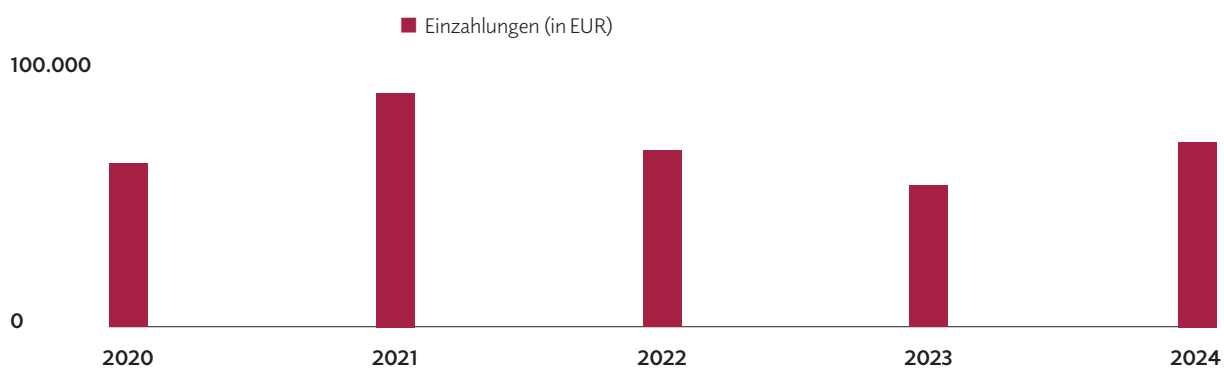


4.2.5 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2020	449	-10,56%
2021	534	18,93%
2022	555	3,93%
2023	583	5,05%
2024	646	10,81%

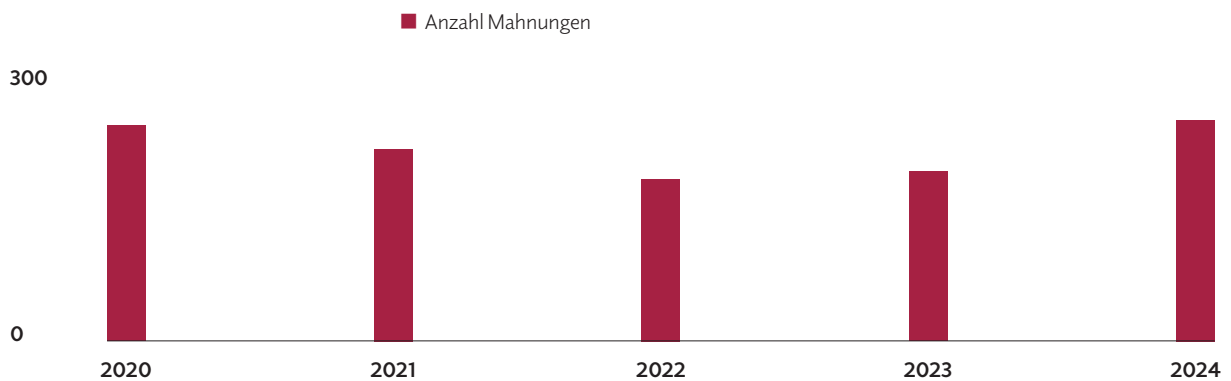


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	60.423,80	-14,83%
2021	86.142,80	42,56%
2022	65.202,70	-24,31%
2023	52.818,40	-18,99%
2024	68.120,55	28,97%

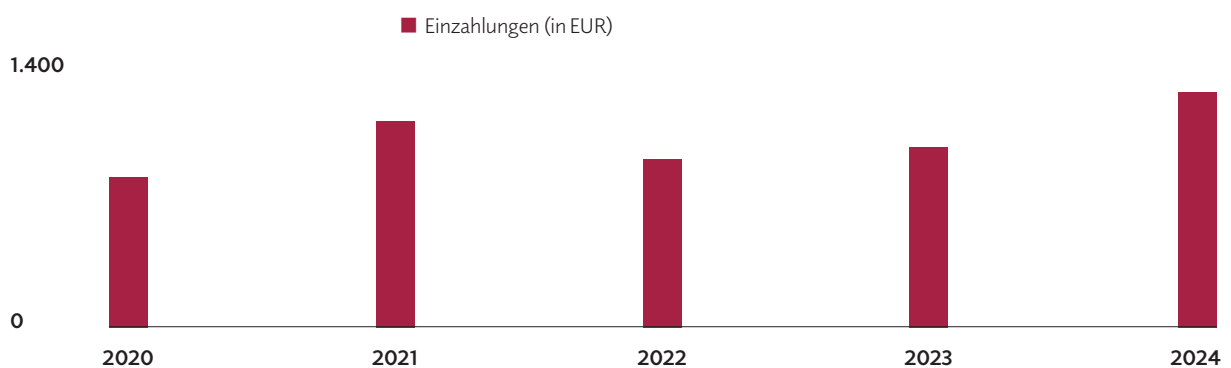


4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2020	238	87,40%
2021	212	-10,92%
2022	179	-15,57%
2023	187	4,47%
2024	244	30,48%

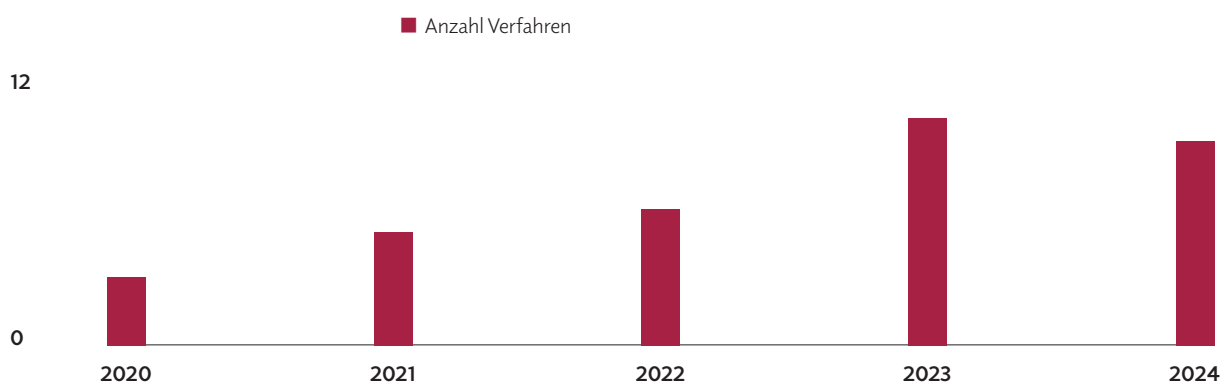


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	764,00	27,33%
2021	1.050,00	37,43%
2022	855,00	-18,57%
2023	917,59	7,32%
2024	1.200,00	30,78%

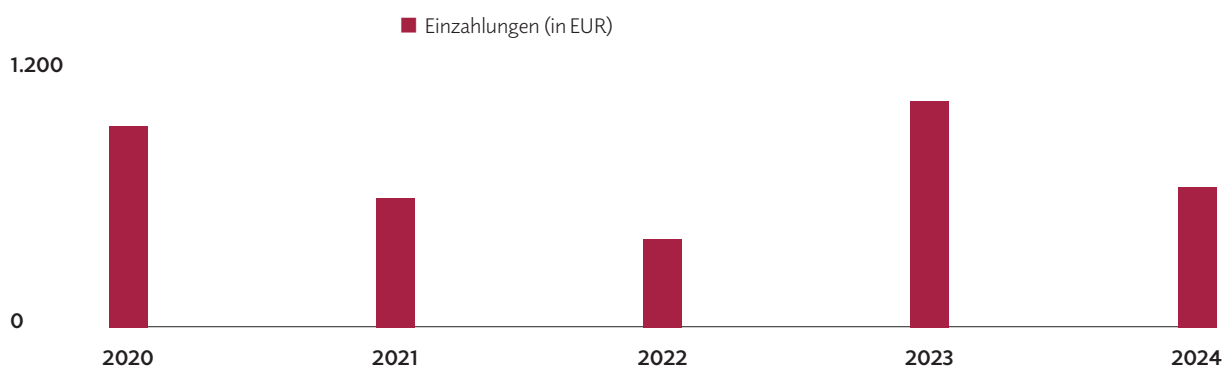


4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2020	3	-57,14%
2021	6	100,00%
2022	6	0,00%
2023	10	66,67%
2024	9	-10,00%

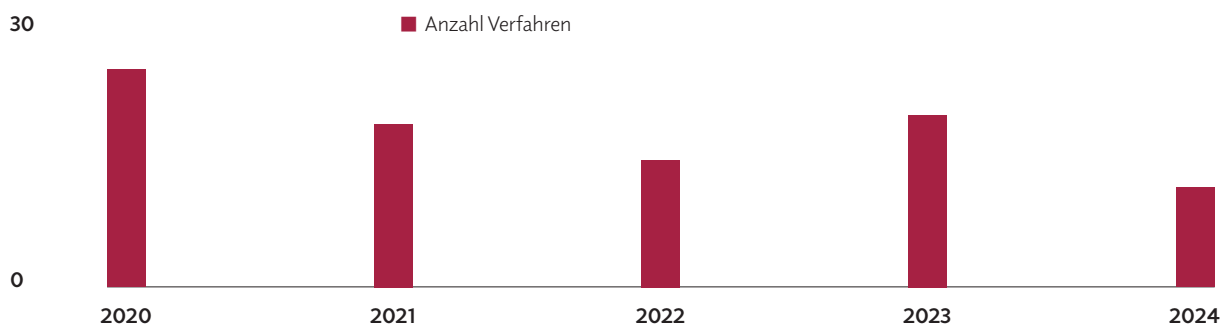


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	896,40	19,49%
2021	572,70	-36,11%
2022	398,40	-30,43%
2023	1.020,90	156,25%
2024	622,90	-39,05%

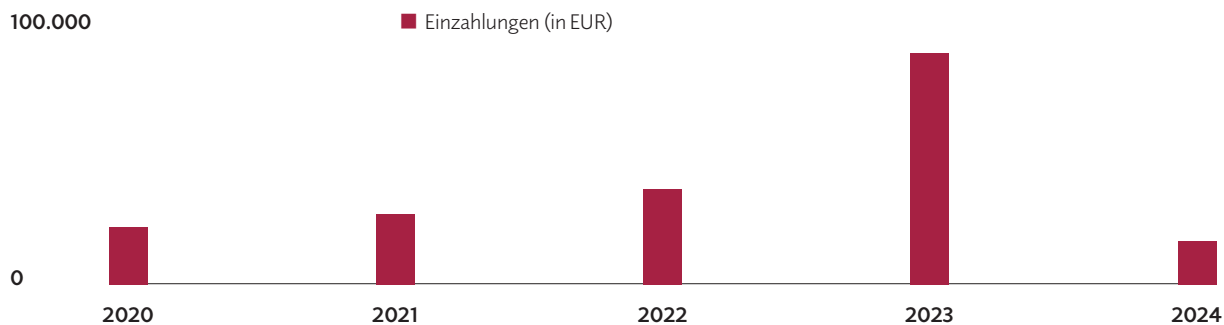


4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2020	24	-35,14%
2021	18	-25,00%
2022	14	-22,22%
2023	19	35,71%
2024	11	-42,11%



	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2020	21.666,00	-55,55%
2021	26.028,00	20,13%
2022	35.001,50	34,48%
2023	85.935,00	145,52%
2024	16.980,00	-80,24%



4.3 GESCHÄFTSGANG

4.3.1 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Akteneingänge
Agrarbezirksbehörde für Steiermark	25
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 3 - Verfassung und Inneres	66
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 5 - Personal	9
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft	8
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 7 - Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege	4
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 12 - Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung	14
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik	4
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau	8
Ärztchammer Steiermark	5
Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltschammer	11
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	143
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	139
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	309
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	220
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	211
Bezirkshauptmannschaft Leoben	146
Bezirkshauptmannschaft Liezen	272
Bezirkshauptmannschaft Murau	212
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	191
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	109
Bezirkshauptmannschaft Weiz	153
Bildungsdirektion Steiermark	4
Bundeskammer der Ziviltechniker	1
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	3
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	9

Behörde	Akteneingänge
Europäische Ermittlungsanordnungen	691
Gemeinde Admont	1
Gemeinde Aich	1
Gemeinde Aigen im Ennstal	3
Gemeinde Altaussee	3
Gemeinde Bad Blumau	2
Gemeinde Bad Gleichenberg	2
Gemeinde Deutsch Goritz	6
Gemeinde Edelsbach bei Feldbach	1
Gemeinde Feistritztal	1
Gemeinde Fernitz-Mellach	2
Gemeinde Fischbach	2
Gemeinde Fohnsdorf	7
Gemeinde Greinbach	1
Gemeinde Großsteinbach	1
Gemeinde Hart bei Graz	12
Gemeinde Ilztal	1
Gemeinde Kainbach bei Graz	7
Gemeinde Kitzeck im Sausal	2
Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf	7
Gemeinde Nestelbach bei Graz	1
Gemeinde Ottendorf an der Rittschein	1
Gemeinde Pirching am Traubenberg	1
Gemeinde Ragnitz	1
Gemeinde Ramsau am Dachstein	5
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	1
Gemeinde Sankt Bartholomä	3
Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg	1
Gemeinde Seiersberg-Pirka	3
Gemeinde Spital am Semmering	4
Gemeinde St. Johann in der Haide	1
Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)	3
Gemeinde St. Kathrein am Offenegg	1
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	3

Behörde	Akteneingänge
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	4
Gemeinde Stadl-Predlitz	2
Gemeinde Stattegg	2
Gemeinde Strallegg	1
Gemeinde Tillmitsch	3
Gemeinde Traboch	1
Gemeinde Weinitzen	3
Landeshauptmann der Steiermark	96
Landespolizeidirektion Steiermark	565
Landwirtschaftskammer Steiermark	7
Marktgemeinde Aflenz	1
Marktgemeinde Arnfels	1
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	6
Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch	5
Marktgemeinde Burgau	1
Marktgemeinde Deutschfeistritz	2
Marktgemeinde Dobl-Zwaring	4
Marktgemeinde Edelschrott	1
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	1
Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	1
Marktgemeinde Eibiswald	3
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	2
Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz	2
Marktgemeinde Gamlitz	2
Marktgemeinde Gleinstätten	1
Marktgemeinde Gössendorf	3
Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg	3
Marktgemeinde Gratkorn	10
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	2
Marktgemeinde Groß Sankt Florian	5
Marktgemeinde Großklein	4
Marktgemeinde Haus	5
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	3
Marktgemeinde Hitzendorf	21

Behörde	Akteneingänge
Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal	1
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	3
Marktgemeinde Kalwang	3
Marktgemeinde Langenwang	1
Marktgemeinde Lannach	2
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	2
Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen	5
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	1
Marktgemeinde Ligist	3
Marktgemeinde Maria Lankowitz	2
Marktgemeinde Mautern in Steiermark	2
Marktgemeinde Mooskirchen	1
Marktgemeinde Neuberg an der Mürz	1
Marktgemeinde Neudau	3
Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark	3
Marktgemeinde Öblarn	1
Marktgemeinde Peggau	1
Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm	3
Marktgemeinde Premstätten	1
Marktgemeinde Raaba-Grambach	2
Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal	2
Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz	2
Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental	2
Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	3
Marktgemeinde Scheifling	3
Marktgemeinde Sinabelkirchen	5
Marktgemeinde St. Gallen	1
Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark	2
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	2
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	2
Marktgemeinde Stainz	3
Marktgemeinde Stallhofen	1
Marktgemeinde Straden	6

Behörde	Akteneingänge
Marktgemeinde Wagna	6
Marktgemeinde Weißkirchen	4
Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark	5
Marktgemeinde Wies	5
Marktgemeinde Wildon	4
ORF-Beitrags Service GmbH - Rechtliche Angelegenheiten	21
Österreichische Zahnärztekammer	1
Stadt Graz	700
Stadtgemeinde Bad Aussee	1
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	1
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	2
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	5
Stadtgemeinde Feldbach	3
Stadtgemeinde Friedberg	5
Stadtgemeinde Frohnleiten	1
Stadtgemeinde Fürstenfeld	8
Stadtgemeinde Gleisdorf	2
Stadtgemeinde Hartberg	4
Stadtgemeinde Judenburg	6
Stadtgemeinde Kapfenberg	4
Stadtgemeinde Kindberg	1
Stadtgemeinde Knittelfeld	4
Stadtgemeinde Leibnitz	7
Stadtgemeinde Leoben	9
Stadtgemeinde Liezen	1
Stadtgemeinde Mureck	1
Stadtgemeinde Murau	4
Stadtgemeinde Oberwölz	1
Stadtgemeinde Schladming	12
Stadtgemeinde Spielberg	6
Stadtgemeinde Voitsberg	7
Stadtgemeinde Weiz	3
Stadtgemeinde Zeltweg	4

4.3.2 Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	37
Agrargemeinschaftengesetz 1985	6
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	51
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	279
Altlastensanierungsgesetz	2
Apothekengesetz	6
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	17
Arbeitsinspektionsgesetz 1993	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977	1
Arbeitsstättenverordnung	1
Arbeitszeitgesetz	2
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	24
Ärztegesetz 1998	6
Ausländerbeschäftigungsgesetz	36
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	1
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	4
Bundesabgabenordnung	46
Bundesluftreinhaltegesetz	2
Bundes-Personalvertretungsgesetz	1
Bundesstatistikgesetz 2000	10
Bundesstraßengesetz 1971	2
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	184
COVID-19-Maßnahmengesetz	40
Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679	1
Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark	9
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956	10
Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen	1
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	4
Eisenbahngesetz 1957	10
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010	1

Normen	Fälle
Epidemiegesetz 1950	51
Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen	8
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	2
Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)	523
Forstgesetz 1975	51
Fremdenpolizeigesetz 2005	20
Führerscheinengesetz	217
Gefahrgutbeförderungsgesetz	5
Geländefahrzeugegesetz	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
Geschworenen- und Schöffengesetz 1990	3
Gewerbeordnung 1994	97
Glücksspielgesetz	2
Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008	21
Grenzkontrollgesetz	1
Güterbeförderungsgesetz 1995	15
Holzhandelsüberwachungsgesetz	2
Immissionsschutzgesetz - Luft	15
Integrationsgesetz	1
Kanalabgabengesetz 1955	2
Kanalgesetz 1988	2
Kinder- und Jugendhilfegesetz	3
Kommunalsteuergesetz 1993	4
Kraftfahrgesetz 1967	329
Kraftfahrliniengesetz	1
Kraftstoffverordnung 2012	1
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	4
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	11
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	69
Luftfahrtgesetz	4
Marktordnungsgesetz 2021	2
Meldegesetz 1991	10
Mietrechtsgesetz	2
Mineralrohstoffgesetz	8

Normen	Fälle
Namensänderungsgesetz	2
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	131
Personenstandsgesetz 2013	2
Pyrotechnikgesetz 2010	2
Rechtsanwaltsordnung	10
Schulpflichtgesetz 1985	43
Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	3
Sicherheitspolizeigesetz	152
Sprengmittelgesetz 2010	1
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	30
Statut der Landeshauptstadt Graz 1967	4
Steiermärkische Gemeindeordnung 1967	3
Steiermärkische Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021	1
Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983	9
Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004	3
Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz	4
Steiermärkisches Baugesetz	478
Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989	11
Steiermärkisches Behindertengesetz	75
Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	6
Steiermärkisches Fischereigesetz 2000	1
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz	10
Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG	1
Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz	7
Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013	1
Steiermärkisches Jagdgesetz 1986	23
Steiermärkisches Jugendgesetz	15
Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019	1
Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz (StKSAG)	20
Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz	103
Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964	101
Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020	7
Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetz – StNAG	1
Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017	17
Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006	19

Normen	Fälle
Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012	1
Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004	44
Steiermärkisches Prostitutionsgesetz	10
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010	10
Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 – StSchAG 2023	5
Steiermärkisches Sozialhilfegesetz	47
Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG	103
Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971	1
Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz	5
Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012	5
Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018	11
Steiermärkisches Volksrechtgesetz	2
Steiermärkisches Wettengesetz 2018 – StWttG	2
Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG	9
Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012	6
Stmk. Pflegeheimgesetz 2003	10
Straßenverkehrsordnung 1960	563
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz	6
Tierarzneimittelgesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	1
Tierschutzgesetz	76
Tiertransportgesetz 2007	2
Umweltinformationsgesetz	1
Vereinsgesetz 2002	7
Vermarktungsnormengesetz	2
Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2003 über die Unfallfürsorge für die Bediensteten der Stadt Graz, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgesatzung 2003)	2
Versammlungsgesetz 1953	83
Verwaltungsstrafgesetz 1991	1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991	4
Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022	1
Waffengesetz 1996	50
Wasserleitungsbeitragsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	100

Normen	Fälle
Zahnärztegesetz	1
Zivildienstgesetz 1986	1
Ziviltechnikergesetz 2019	2
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	1
Zusammenlegungsgesetz 1982	2

4.3.3 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
■ Materiellrechtliche Erledigungen	3890
a) Abweisungen	1603
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	542
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	1745
■ Zurückweisungen	442
a) Fristversäumnis	110
b) Mangelnde Parteistellung	28
c) entschiedene Sache	2
d) Sonstiges	302
■ Zurückverweisungen	87
■ Sonstige Erledigungen	407
a) Zurückziehung der Beschwerde	320
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	76
c) Sonstiges	11

Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen

